

Studienreglement des Master–Studiengangs Digital Communication Environments

der Hochschule Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2021

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 25. Juni 2018) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Februar und 11. Dezember 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 31. August 2021 erlässt und genehmigt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW das vorliegende Studienreglement für den Master-Studiengang Digital Communication Environments.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 31. August 2021 die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Masterabschlusses im Studiengang Digital Communication Environments an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

Zulassung zur Eignungsabklärung

- ¹ Zur Eignungsabklärung des Master-Studiengangs Digital Communication Environments ist zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen gemäss § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW 31. August 2021 erfüllt.

Studiengangsspezifische Bedingungen

- ² Folgende Abschlüsse bzw. Nachweise berechtigen im Sinne von § 3 Abs. 2 StuPO zur Zulassung zum Master-Studiengang Digital Communication Environments:
 - a. Ein Bachelor der Entwurfspraxis einer schweizerischen Hochschule für Gestaltung und Kunst oder einer schweizerischen Hochschule der Künsteoder

- b. einen äquivalenten Abschluss einer ausländischen Hochschule
oder
- c. einen theoretisch ausgerichteten Bachelor Abschluss an einer Hochschule der Künste mit einem zusätzlichen Nachweis an entwerfspraktischer Erfahrung in Form von Arbeitsproben
oder
- d. einen Bachelor oder Diplomabschluss eines theoretischen Studi-
enfaches an einer Universität mit einem zusätzlichen Nachweis
von entwerfspraktischer Erfahrung in Form von Arbeitsproben.

Liegt der Abschluss der Erstausbildung zeitlich vor der Einrichtung der FH-Studiengänge im Bereich Design kann die Aufnahme sur Dossier durch die*den Leiter*in des Studienganges bei der Direktorin beantragt werden.

Sprachkompetenz

- ³ Für fremdsprachige Studienanwärter*innen wird der Nachweis der Sprachkompetenz in Englisch oder Deutsch auf dem Niveau B2 Europäisches Sprachenportfolio oder gleichwertig bei Studienbeginn verlangt.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzungen zur Eignungsabklärung

- ¹ Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine Eignung für das Masterstudium Visuelle Kommunikation vorliegt. Für eine Teilnahme sind notwendig:
 - a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 dieses Studienreglements.
 - b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldung mit allen ergänzenden Unterlagen gemäss Angaben im Anmeldeportal.
 - c. Eine schriftliche Bewerbung mit allen Unterlagen gemäss Abs. 3.
- ³ Die Bewerbung gemäss Abs. 1 lit. c muss die folgenden Unterlagen beinhalten:
 - a. Ein von der *dem Studienanwärter*in ausgefülltes Bewerbungsformular mit Angabe der Daten der Vorbildung und der eventuell erworbenen Berufspraxis.
 - b. Ein Portfolio mit mindestens fünf eigenständigen Arbeitsproben, welche die inhaltlichen Schwerpunkte und das fachliche Niveau des/der Studienanwärters*in aufzeigen.
 - c. Eine Textprobe aus dem Erststudium von mindestens 5 A4-Seiten Umfang. Es kann eine Studienarbeit oder die Bachelor-These eingereicht werden, die sich idealerweise auf ein Thema der Visuellen Kommunikation oder der Bild- oder Medientheorie bezieht.
 - d. Ein Motivationsschreiben von mindestens einer, maximal zwei A4 Seiten.
 - e. Zwei Empfehlungsschreiben von Arbeitgeber*innen und/oder Personen, welche die Bewerber*in im Bachelor Studium betreut haben.

Bewerbungsgespräch

- 5 Studienanwärter*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ein vollständiges Bewerbungsdossier gemäss Abs. 3 eingereicht haben, werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen, die anderen erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid der*des Institutsleiter*in mit Rechtsmittelbelehrung.

Teilbereiche des Bewerbungsgesprächs

- 6 Das Bewerbungsgespräch nimmt Bezug auf die Bewerbungsunterlagen.
- 7 Für alle drei Teilbereiche werden Punkte vergeben. Die drei Teilbereiche werden gemäss den folgenden Kriterien bewertet:

Teilbereich	Bewertungskriterien
Arbeitsproben (Portfolio)	<ul style="list-style-type: none">• Konzeptionelle Kompetenz• Relation von Form und Inhalt• Innovationsgehalt• Präsentation
Textprobe	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche Relevanz• Wissenschaftliche Qualität• Eigenständigkeit des Ansatzes• Sprachliche Qualität
Motivationsschreiben	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche Überzeugungskraft• Sprachliche Qualität des Textes• Formale Aufbereitung und Präsentation

- 8 Für die Gesamtbewertung der Eignungsabklärung werden die erreichten Punktzahlen der drei Teilbereiche gemäss Abs. 7 mit gleicher Gewichtung kumuliert. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Studienanwärter*innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid der*des Direktors*in der HGK FHNW.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Vergabe der Studienplätze

- 1 Die Studienanwärter*innen, welche die beiden Teile der Eignungsabklärung bestanden haben, werden entsprechend der in den drei Teilbereichen erreichten kumulierten Punktzahl in eine Rangreihe gesetzt und die Studienplätze werden in dieser Reihenfolge vergeben. Studienanwärter*innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid der*des Direktors*in der HGK und werden auf eine Nachrückendenliste gesetzt. Sie rücken nach, wenn aufgenommene Studienanwärter*innen von ihrem Studienplatz zurücktreten. Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

Übertritte von anderen Hochschulen / Wechsel der Hochschule

- ² Die Studiengangleitung prüft bei einem Übertritt auf Grund einer Portfolio-oreview und entscheidet gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Leistung und über die Anzahl der ECTS-Punkte, die angerechnet werden. Dies gilt für den Übertritt von einer anderen Hochschule wie auch für den Wechsel des Studiengangs innerhalb der HGK.

§ 5

Studienaufbau

Studienaufbau/Studienangebot

- ¹ Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Gliederung

- ² Der Aufbau der Module und deren Kombination für das jeweilige Semester sind in Anhang 2 dargestellt. Veränderungen im Aufbau, in der Kombination und Gewichtung der Module werden von der Studiengangleitung laufend festgehalten.

§ 6

Studienablauf

Modultypen

- ¹ Der Master-Studiengang Digital Communication Environments besteht aus folgenden Modultypen gemäss § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 3. April 2020:
- Pflichtmodule, die curricular aufgebaut und in der Regel in der zeitlichen Abfolge gemäss dem Verzeichnis der Module im Anhang zu diesem Studienreglement zu besuchen bzw. zu belegen und abzuschliessen sind.
 - Wahlpflichtmodule, die nach Vorgabe des Verzeichnisses der Module im Anhang zu diesem Studienreglement aus dem Angebot des Instituts oder der HGK besucht bzw. belegt werden müssen.
 - Wahlmodule, die je nach Angebot das Studium ergänzen können.

Vertiefungen

- ² Im Laufe des Studiums entscheiden sich die Studierenden für eine der zwei möglichen Vertiefungen:
- a. Angewandte Grundlagenforschung im Bereich Bild-, Medien-, Entwurfs- und Designforschung.
 - b. Reflektierte Entwurfspraxis der analogen und digitalen Visuellen Kommunikation.

Zu Beginn von jedem Semester wird mit jeder Studentin, jedem Studenten ein Learning Contract abgeschlossen, in dem das Studienprogramm festgelegt wird und die angestrebte Vertiefung festlegt und reflektiert wird.

Besuch der Lehrveranstaltungen / Absenzen

- ³ Wer insbesondere wegen nicht delegierbaren Familienpflichten, Leistung eines Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstes, Krankheit oder Unfall die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Instituts- bzw. die Leitung des Moduls die zu erbringende Nachleistung bzw. die Wiederholung des Moduls.

Arbeitsmittel

- 4 Für den Master-Studiengang Digital Communication Environments benötigen die Studierenden einen eigenen Computer, welcher die an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7

Studienleistungen

Leistungsbewertung

- 1 Module bestehen aus mehreren Kursen (Submodulen), die einzeln bewertet werden. Die Modulbewertung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Submodule.
- 2 Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden, gelten als „erfüllt“, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden. Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzzahl gezählt. Für entschuldigte Absenzen bleibt § 5 Abs 5 vorbehalten.
- 3 Bei Studierenden, welche die erforderliche Präsenz und Leistungen eines Moduls nicht erbringen und ihre Absenzen weder mit offiziellem Attest noch ärztlichem Zeugnis belegen können, gilt das Modul als nicht bestanden („nicht erfüllt“ oder Note 1).

Nachbesserung und Wiederholung von Modulen

- 4 Wird ein Modul mit der Note 3.5 bewertet, muss eine Nachbesserung geleistet werden, deren Bewertung maximal die Note 4 ergibt. Die Nachbesserung ergeht in Absprache mit den Modulverantwortlichen. Wird ein Modul mit „nicht erfüllt“ oder weniger als 3.5 bewertet, muss das gesamte Modul im kommenden Jahr wiederholt werden.

§ 7

Studienabschluss

Voraussetzungen

- 1 Der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Module des 1. bis und mit 3. Semesters entsprechend Anhang 1, ist Vorbedingung für den Eintritt in das 4. Semester und der Beginn der Master-Thesis.

Master-Thesis

- 2 Die Studierenden haben der Studiengangleitung ein Proposal vorzulegen, in welchem sie das Thema ihrer Master-Thesis festlegen, eine der beiden Vertiefungsrichtungen gemäss § 5 Abs. 2 wählen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren

Die Thesis besteht unabhängig von der Vertiefungsrichtung aus folgenden Teilen, die benotet und für die Gesamtnote gleich gewichtet werden:

- Praktische Entwurfsarbeit und Präsentation
- Theoretische Arbeit
- Prozessdokumentation

Prüfungskommission

- 3 Die Prüfungskommission besteht aus drei externen Experten/Expertinnen, der Leiter*in des Studiengangs und zwei weiteren internen Experten/Expertinnen.

Thesis-Bewertung

4

Prüfungsteil	Bewertungskriterien
--------------	---------------------

1. Praktische Entwurfsarbeit / Präsentation	Praktische Arbeit: Inhaltliche Qualität Konzeptionelle Qualität Breite der entwerferischen Untersuchung Eigenständigkeit des Ansatzes Zusammenhang zwischen Praktischer Entwurfsarbeit und Theoretischer Arbeit Bedeutung der Experimente für die Fragestellung Relevanz der Arbeit für die Praxis der Visuellen Kommunikation Komplexität der Aufgabenstellung Ästhetische Qualität Präsentation: Struktur Sprachliche Kompetenz Analytische und Argumentative Fähigkeiten Breite der Reflexion Fähigkeit kritische Fragen zu beantworten
2. Prozessdokumentation	Inhaltliche Relevanz Wissenschaftliche Qualität Eigenständigkeit des Ansatzes Sprachliche Qualität
3. Theoretische Arbeit	Inhaltliche Qualität Struktur Sprachliche Qualität Wissenschaftliche Qualität Eigenständigkeit des Ansatzes Relevanz der Fragestellung Zusammenhang zwischen Praktischer Entwurfsarbeit und Theoretischer Arbeit

Die MA-Thesis Arbeiten werden nach folgenden Kriterien bewertet:

⁵ Die Notengebung aller Thesis-Arbeiten findet in einer Schlussrunde durch die Prüfungskommission statt. Zum Bestehen der Thesis muss jeder der Prüfungsteile mit einer Mindestnote von 4.0 bestanden werden. Der Durchschnitt der vier Teile ergibt die MA-Thesis-Gesamtnote. Liegt der Notenwert in einer oder mehr der drei Prüfungsteile zwischen 3.5 und 3.9 muss eine Nacharbeit der ungenügenden Position(en) bis Mitte Oktober geleistet werden. Deren Bewertung kann maximal auf 4.0 verbessert werden und ergibt mit den anderen Noten die definitive Gesamtnote der MA-Thesis. Die Überarbeitung der bisherigen Arbeit erfolgt ohne eine Mentoratsbegleitung nach der Eröffnung der Mängel von Seiten der Prüfungskommission. Die Teilnahme an der MA-Thesis Ausstellung bleibt in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäss Modulverzeichnis erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mind. 120 ECTS-Punkte, davon mind. 60 sowie die Master-Thesis im Master-Studiengang Visuelle Kommunikation der HGK FHNW, erworben wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Master-Studiengangs Visual Communication and Iconic Research vom 1. September 2015.

Basel, 1. September 2021

Leitung des Master-Studiengangs Visuelle Kommunikation



Prof. Michael Renner
Institut Digital Communication Environments

Basel, 1. September 2021

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW